

# *Dekret über die Mitgliedschaft*

(Mitgliedschaftsdekret)

vom 26. November 2003

---

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen,  
gestützt auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 22 der reformierten Kirchenverfassung vom 22. September 2002  
(RKV<sup>1</sup>),  
beschliesst:

# Inhaltsverzeichnis

<b>Dekret über die Mitgliedschaft</b> .....	1
<b>I. Allgemeines</b> .....	3
<b>1 Grundlagen</b> .....	3
<b>2 Zugehörigkeit</b> .....	3
<b>3 Mitwirkung der Einwohnergemeinde</b> .....	3
<b>4 Register</b> .....	3
<b>5 Originalerklärungen</b> .....	3
<b>II. Eintritt</b> .....	4
<b>6 Eintrittserklärung und Eintrittsgespräch</b> .....	4
<b>7 Eintrittsbestätigung</b> .....	4
<b>8 Meldung</b> .....	4
<b>9 Beginn des Stimm- und Wahlrechts</b> .....	4
<b>III. Übertritt in eine Wahlkirchgemeinde</b> .....	4
<b>10 Aufgaben des Mitglieds</b> .....	4
<b>11 Aufgaben des Kirchenstandes</b> .....	5
<b>12 Aufgaben des Kirchenrates</b> .....	5
<b>13 Steuerpflicht</b> .....	5
<b>14 Meldepflicht bei Wohnortswechsel</b> .....	5
<b>15 Beginn des Stimm- und Wahlrechts in der Wahlkirchgemeinde</b> .....	5
<b>IV. Austritt</b> .....	5
<b>16 Austrittserklärung</b> .....	5
<b>17 Kenntnisnahme durch den Kirchenstand</b> .....	6
<b>18 Vollzug des Austritts</b> .....	6
<b>19 Folgen des Austritts</b> .....	6
<b>V. Rechtsschutz</b> .....	6
<b>20 Rekurs</b> .....	6
<b>VI. Schlussbestimmungen</b> .....	6
<b>21 Änderung bisherigen Rechts</b> .....	6
<b>22 Inkrafttreten</b> .....	6
<b>Schluss</b> .....	6
<b>Endnoten</b> .....	7

## I. Allgemeines

### § 1 Grundlagen

<sup>1</sup> Das vorliegende Dekret regelt das Vorgehen bei einem Ein- oder Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen (nachfolgend: Kantonalkirche).

<sup>2</sup> Es legt im weiteren das Verfahren bei Übertritt in eine Wahlkirchgemeinde fest.

### § 2 Zugehörigkeit

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde ist Grundlage der Mitgliedschaft in der Kantonalkirche.

<sup>2</sup> Eine Person evangelisch-reformierten Glaubens gehört zur Kirchgemeinde ihres Wohnortes, sofern sie nicht schriftlich ihren Austritt aus der Kirche oder die Zugehörigkeit zu einer anderen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im Kanton Schaffhausen erklärt hat.

### § 3 Mitwirkung der Einwohnergemeinde

Die Einwohnerkontrolle ermittelt Änderungen der Mitgliedschaft infolge Zu- oder Wegzugs und orientiert darüber die Kirchgemeinde (vgl. Art. 96 Gemeindegesetz<sup>2</sup>).

### § 4 Register

<sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde führt ein Personenregister, das in folgende Kategorien unterteilt ist:

- a) Verzeichnis aller Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnen. Die Führung dieses Registers kann an die politische Gemeindeverwaltung übertragen werden;
- b) Verzeichnis aller Personen evangelisch-reformierten Glaubens, welche auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnen, aber einer Wahlkirchgemeinde angehören, unter Angabe ihrer Wahlkirchgemeinde;
- c) Verzeichnis aller Personen evangelisch-reformierten Glaubens, welche nicht auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnen, diese aber als Wahlkirchgemeinde gewählt haben, unter Angabe ihrer Wohnsitzgemeinde;
- d) Verzeichnis aller Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die in der Kirchgemeinde stimm- und wahlberechtigt sind (Stimmregister).

<sup>2</sup> Der Kirchenstand meldet dem Kirchenrat jährlich die aktuellen Mitgliederzahlen der jeweiligen Kategorie.

### § 5 Originalerklärungen

Die Originale der Erklärungen für den Ein- und Austritt sowie den Übertritt in eine Wahlkirchgemeinde werden zentral im Archiv der Kantonalkirche aufbewahrt

## II. Eintritt

### § 6 **Eintrittserklärung und Eintrittsgespräch**

<sup>1</sup> Die eintrittswillige Person richtet ihre schriftliche Eintrittserklärung gemäss Art. 4 Abs. 5 RKV an das Präsidium des Kirchenstands einer Kirchgemeinde (Wohnortskirchgemeinde oder Wahlkirchgemeinde). Bei Personen unter 16 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten nötig.

<sup>2</sup> Die Pfarrperson oder ein Mitglied des Kirchenstandes vermittelt der eintretenden Person und allenfalls deren Erziehungsberechtigten die Grundlagen des evangelisch-reformierten Glaubens und orientiert sie über die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

<sup>3</sup> Der Kirchenstand beschliesst über die Gültigkeit der Eintrittserklärung. Er teilt den Aufnahmebeschluss unter Beilage der Originalerklärung und des Eintrittsformulars dem Kirchenrat schriftlich mit.

### § 7 **Eintrittsbestätigung**

Der Kirchenrat nimmt vom Eintrittsbeschluss des Kirchenstandes Kenntnis und eröffnet der eintrittswilligen Person die Aufnahme in die Kirchgemeinde und damit in die Kantonalkirche schriftlich.

### § 8 **Meldung**

Das Sekretariat der Kantonalkirche meldet den Eintritt an die Wohnortskirchgemeinde zur Weiterleitung an die Einwohnerkontrolle und die Steuerverwaltung sowie bei Eintritt in eine Wahlkirchgemeinde auch an die Wahlkirchgemeinde.

### § 9 **Beginn des Stimm- und Wahlrechts**

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts beginnt nach der Zustellung der kantonalkirchlichen Eintrittsbestätigung.

## III. Übertritt in eine Wahlkirchgemeinde

### § 10 **Aufgaben des Mitglieds**

<sup>1</sup> Mitglieder der Kantonalkirche, die ihre Kirchgemeinde wechseln wollen, haben eine schriftliche Erklärung an das Präsidium der neuen und der bisherigen Kirchgemeinde zu richten. Für unter 16-Jährige ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Voraussetzung für den Übertritt ist das schriftliche Einverständnis des Mitglieds zur Weitergabe steuerrelevanter Daten der Wohnortsgemeinde an die Wahlkirchgemeinde.

<sup>2</sup> Der wechselnden Person ist es freigestellt, ihren Entscheid zu begründen.

<sup>3</sup> Der Wechsel von einer Wahlkirchgemeinde in eine andere Wahlkirchgemeinde oder in die Wohnortskirchgemeinde ist frühestens auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

<sup>4</sup> Eine Person kann nur in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mitglied sein.

### **§ 11 Aufgaben des Kirchenstandes**

<sup>1</sup> Die Kirchenstände der bisherigen und der neuen Kirchgemeinde beschliessen über die Gültigkeit des Gemeindefwechsels an der nächsten ordentlichen Sitzung.

<sup>2</sup> Der Kirchenstand der neuen Kirchgemeinde teilt den Beschluss unter Beilage der Originalerklärung und des Formulars für den Kirchgemeindefwechsel dem Kirchenrat schriftlich mit.

### **§ 12 Aufgaben des Kirchenrates**

Nach der Kenntnisnahme durch den Kirchenrat bestätigt das Sekretariat der Kantonalkirche den Kirchgemeindefwechsel an:

- die wechselnde Person
- den Kirchenstand der bisherigen und der neuen Kirchgemeinde sowie den Kirchenstand der Wohnortskirchgemeinde, sofern diese nicht mit der bisherigen Kirchgemeinde identisch ist.

### **§ 13 Steuerpflicht**

<sup>1</sup> Wer einer Wahlkirchgemeinde beitrifft, hat Steuern gemäss dem höheren Steuerfuss (Wohnortskirchgemeinde resp. Wahlkirchgemeinde) zu bezahlen (Art. 22 RKV)<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich der Steuereinzug nach dem Dekret über die Kirchensteuern<sup>4</sup>

### **§ 14 Meldepflicht bei Wohnortswechsel**

Wechselt ein Mitglied einer Wahlkirchgemeinde den Wohnort, so meldet es dies dem Kirchenstand der bisherigen und der neuen Wohnortskirchgemeinde sowie seiner Wahlkirchgemeinde.

### **§ 15 Beginn des Stimm- und Wahlrechts in der Wahlkirchgemeinde**

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in der neuen Kirchgemeinde beginnt nach der Zustellung des kantonalkirchlichen Bestätigungsschreibens (§ 12).

## IV. Austritt

### **§ 16 Austrittserklärung**

<sup>1</sup> Die Erklärung zum Austritt aus der evangelisch-reformierten Kirche ist schriftlich an das Präsidium des Kirchenstandes der Wohnortskirchgemeinde und allenfalls auch der Wahlkirchgemeinde zu richten. Für Personen unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

<sup>2</sup> Der austretenden Person ist es freigestellt, den Entscheid zu begründen.

### § 17 **Kenntnisnahme durch den Kirchenstand**

<sup>1</sup> Die Pfarrperson oder ein Mitglied des Kirchenstandes nimmt mit der austretenden Person Kontakt auf und führt mit ihr ein Gespräch, sofern diese es wünscht.

<sup>2</sup> Der Kirchenstand bestätigt den gültigen Austritt an der nächsten Sitzung und hält diesen im Protokoll und im Register fest. Er leitet die Originalerklärung zusammen mit dem Austrittsformular an den Kirchenrat.

### § 18 **Vollzug des Austritts**

Der Kirchenrat vollzieht den Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen. Das Sekretariat der Kantonalkirche bestätigt den Austritt an:

- die austretende Person zusammen mit der Orientierung über die Folgen des Austritts;
- den Kirchenstand der Wohnortskirchgemeinde zur Weiterleitung an die Einwohnerkontrolle und die Steuerverwaltung; bei austretenden Personen einer Wahlkirchgemeinde auch an den Kirchenstand der Wahlkirchgemeinde.

### § 19 **Folgen des Austritts**

Mit dem Austritt erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Beendigung der Steuerpflicht richtet sich nach dem Dekret über die Kirchensteuern<sup>5</sup>.

## V. Rechtsschutz

### § 20 **Rekurs**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Kirchenstandes kann beim Kirchenrat<sup>6</sup>, gegen Beschlüsse des Kirchenrates kann bei der Rekurskommission<sup>7</sup> Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen des Kantons Schaffhausen<sup>8</sup>. Die staatlichen Vorschriften sind sinngemäss anwendbar.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 21 **Änderung bisherigen Rechts**

Die Kirchenordnung vom 3. Februar 1921 wird mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets wie folgt geändert: Ziff. 41 und 42 aufgehoben<sup>9</sup>.

### § 22 **Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt gleichzeitig mit der reformierten Kirchenverfassung vom 22. September 2002 in Kraft<sup>10</sup>. Es ist zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen.

Schaffhausen, 26. Nov. 2003

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Eugen Stamm  
Die Sekretärin: Regula Güttinger

---

<sup>1</sup> RS 201.100

<sup>2</sup> GG, SHR 120.100

<sup>3</sup> siehe auch § 5 Kirchensteuerdekret (RS 602.210)

<sup>4</sup> RS 602.210

<sup>5</sup> § 2 Kirchensteuerdekret (RS 602.210)

<sup>6</sup> Art. 39 lit. p RKV

<sup>7</sup> Art. 42 RKV

<sup>8</sup> SHR 172.200, siehe Link in RS 102.900

<sup>9</sup> Dies betraf die alte K.Ordn. von 1921, ist also bereits obsolet

<sup>10</sup> Durch Beschluss der Synode vom 26. Nov. 2003 in Kraft gesetzt auf 1. Jan. 2004.